

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19602/006-2004

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMGF-22181/0005-III/B/9/2004

Bearbeiter

Dr. Grubner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12377

Datum

9. November 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz) geändert wird; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtrauchererschutz (Tabakgesetz) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Vorbemerkung:**Zur Begutachtungsfrist:

Zur Länge der Begutachtungsfristen wird im gemeinsamen Durchführungs Rundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, ausgeführt, dass Begutachtungsfristen grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer noch längeren Begutachtungsfrist angezeigt sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf langte beim Amt der NÖ Landesregierung am 20. Oktober 2004 mit einer Stellungnahmefrist bis 29. Oktober 2004 ein. Diese Begutachtungsfrist muss als zu kurz bezeichnet werden.

Im Übrigen wird – soweit der Entwurf über die Umsetzung von Gemeinschaftsrecht hinausgeht - durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens mit dieser kurzen Frist die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen nicht eingehalten.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### Zu § 1 und § 13:

§ 1 Z. 11 enthält eine Definition des Begriffes „öffentlicher Ort“. Nach § 13 Abs. 1 „gilt in Räumen öffentlicher Orte“ Rauchverbot.

In den Erläuterungen zu „Z. 1, 2 und 3“ wird allerdings auf einen „Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten“ abgestellt. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen sollte klargestellt werden, ob die festgelegten Dienstzeiten in Amtsgebäuden den Zeitraum des Parteienverkehrs oder den Zeitraum der Amtsstunden umfassen. Eine Klarstellung im Gesetzestext selbst wird angeregt.

### Zu § 14a:

Es wird angeregt, in der Verwaltungsstrafbestimmung einen dem Rahmen der Geldstrafe entsprechenden Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. PRÖLL

Landeshauptmann